

**Mitteilung des Senats vom 27. November 2018****Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (BremBinSchSiG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (BremBinSchSiG)“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in der 1. und 2. Lesung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG.

Die Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe wurde in Bremen durch das Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 23. März 2010 (Brem.GBl. 22/2010, Seite 298) umgesetzt.

Die Mitgliedstaaten sind zur nationalen Umsetzung der Richtlinie verpflichtet.

Der Bund hat durch die Neufassung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018) die Umsetzung der Richtlinie am 5. Oktober 2018 vorgenommen (Bundesgesetzblatt 2018, Seite 1398). Mit Inkrafttreten der Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018 wurde die Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2008 aufgehoben. Aufgrund der Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG und der Aufhebung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2008, sowie dem Erlass der entsprechenden neuen gesetzlichen Grundlagen ist auch das Bremische Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt zu novellieren.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzentwurfs.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Hafenausschuss wurden am 25. Oktober 2018 mit dem Gesetzesentwurf befasst. Die Deputation hat der Vorlage zugestimmt. Der Hafenausschuss hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Bremische Gesetz über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 271, 298 — 950-b-2) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. Die Fußnote 1 zur Überschrift wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der

Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16. September 2016, S. 118), die durch die Richtlinie (EU) 2018/970 vom 18. April 2018 (ABl. L 174 vom 10. Juli 2018, S. 15) geändert worden ist.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a. eingefügt:

„1a. bei Seeschiffen, die nicht unter das SOLAS, das Internationale Freibord-Übereinkommen oder das MARPOL fallen, die nach dem Recht ihres Flaggenstaats erforderlichen einschlägigen Zeugnisse und Freibordmarken;“
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Fahrgastschiffen, die nicht allen unter Nummer 1 genannten Übereinkommen unterliegen, ein Zeugnis über die Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe gemäß der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25. Juni 2009, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2016/844 vom 27. Mai 2016 (ABl. L 141 vom 28. Mai 2016, S. 51; 55) geändert worden ist, oder“
    - cc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Flaggenstaates“ die Wörter „mit dem ein angemessenes Sicherheitsniveau nachgewiesen wird“ eingefügt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung“ durch das Wort „Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018“ ersetzt.
4. § 5 Satz 1 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Artikel 1**

1. Bei der Fußnote handelt es sich um einen Umsetzungshinweis. Da nur Rechtsnormen der Änderung zugänglich sind, kann der Umsetzungshinweis nicht geändert werden. Eine Anpassung/Änderung des ursprünglichen Umsetzungshinweises kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht, da der Umsetzungshinweis keine Umsetzung darstellt. Es bedarf also stets zur Umsetzung, auch der Änderungsrichtlinien, eines eigenständigen Rechtssetzungsaktes.
2.
  - aa) Ergänzung der Ausnahmetatbestände entsprechend der Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018.
  - bb) Die Änderung ist aufgrund der Änderung der zugrundeliegenden EU Richtlinie notwendig.
  - cc) Der hinzugefügte Halbsatz stellt eine sprachliche Ergänzung des Ausnahmetatbestandes dar.
3. Der ursprüngliche Gesetzestext verweist auf die Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2008, da dieses Gesetz aufgehoben wurde ist ein Verweis auf das Gesetz nicht mehr möglich. Hier ist auf die Binnenschiffsuntersuchungsordnung 2018 zu verweisen.
4. Die Übergangsvorschrift des § 5 Satz 1 bezog sich auf den Zeitraum von neun Monaten nach dem 1. April 2010 und ist entsprechend obsolet.

## **Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.